



Ehrungsrichtlinie der Gemeinde Hügelsheim

- I. Ehrung mit der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg**
- II. Ehrenbürgerrecht**
- III. Bürgermedaille**
- IV. Ehrungen für herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports**
- V. Ehrungen von Mitgliedern kultureller und sonstiger Vereine und Organisationen**
- VI. Ehrungen für ehrenamtliche Tätigkeit**

I. Ehrung mit der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg

Die Ehrung der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg richtet sich nach der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1982.

II. Ehrenbürgerrecht

Die Auszeichnung des Ehrenbürgerrechtes richtet sich nach § 22 der Gemeindeordnung. Die Gemeinde kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts obliegt dem Gemeinderat.

Die Verdienste müssen hierbei die zur Verleihung der Bürgermedaille erforderlichen Verdienste übertreffen.

III. Bürgermedaille

Die Verleihung der Bürgermedaille der Gemeinde Hügelsheim erfolgt aufgrund dem Vorschlag der Gemeinde. Die Gemeinde kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, die Bürgermedaille verleihen. Die Entscheidung über die Verleihung der Bürgermedaille obliegt dem Gemeinderat.

IV. Ehrungen für herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports

§ 1

Personenkreis

- (1) Der Personenkreis beschränkt sich auf aktive Sportler/innen und Mannschaften örtlicher Vereine sowie aktive Sportler/innen mit Wohnsitz in Hügelsheim, die Mitglieder auswärtiger Vereine sind und nachfolgende Leistungen erzielt haben:
 - a) Teilnahme an Olympischen und Paralympischen Spielen
 - b) Teilnahme an Welt- oder Europameisterschaften
 - c) 1. bis 3. Platz Deutscher Meisterschaften
 - d) 1. bis 3. Platz Süddeutscher Meisterschaften und Baden-Württembergischer Meisterschaften
 - e) Sieger Nordbadischer-, Südbadischer und Gesamtbadischer Meisterschaften
 - f) Sieger auf Bezirks- und Kreisebene und Sieger des Gauturnfestes
 - g) Mannschaften, die in die nächsthöhere Liga aufgestiegen sind
- (2) Sportler/innen, die mindestens zweimal innerhalb eines Jahres in eine Auswahlmannschaft auf Verbandsebene berufen worden sind. Es zählen nur Berufungen ab der Nordbadischen-, Südbadischen- und Gesamtbadischen Ebene. Die Ehrung als Mitglied einer Verbandsauswahlmannschaft ist für Sportler/innen grundsätzlich nur zweimal möglich, und zwar
 - bei Berufungen im Schüler-/Jugendalter (bis zum 18. Lebensjahr)
 - bei Berufungen im Junioren- und Seniorenalter (ab dem 18. Lebensjahr).
- (3) Sportler/innen, die mindestens das „Deutsche Sportabzeichen“ in Gold mit der Zahl 20 abgelegt haben oder denen eine vergleichbare sportliche Auszeichnung eines Fachverbandes verliehen wurde. Diese Ehrung ist nur einmal möglich.
- (4) Sportler/innen, die sich durch jahrelangen persönlichen Einsatz im Verein selbst über den Rahmen ihres Vereins hinaus oder auf andere Weise für den verdient gemacht haben.
- (5) Sonstige hervorragende sportliche Leistungen bei internationalen oder nationalen Meisterschaften oder vergleichbaren Veranstaltungen.
- (6) Die aktive Mitgliedschaft im Verein (ab 40 Jahre Mitgliedschaft).

§ 2 Verfahren

Die Vereine und Einwohner reichen nach Aufforderung alljährlich bis zum 15. Oktober die Ehrungsvorschläge mit dem Ehrungsformular bei der Gemeinde Hügelsheim ein. Über die Ehrung entscheidet der/die Bürgermeister/in auf der Grundlage dieser Richtlinie.

§ 3 Durchführung der Ehrung

Die Auszeichnungen erfolgen beim Neujahrsempfang der Gemeinde Hügelsheim und in einem gesondert organisierten Ehrungsabend für die Jugend.

V. Ehrungen von Mitgliedern kultureller und sonstiger Vereine und Organisationen

§ 1

Personenkreis

- (1) Der Personenkreis beschränkt sich auf einzelne Mitglieder oder Gruppen örtlicher Vereine sowie Hügelsheimer Einwohner/innen, die folgende Leistungen erzielt haben:
 - a) die besonders erfolgreich bei überörtlichen Wettbewerben abgeschnitten haben
 - b) die das Leistungsabzeichen in Gold erworben haben
 - c) Preisträger die mindestens beim Regionalwettbewerb wie zum Beispiel „Jugend musiziert“ teilgenommen haben
 - d) Vereinsmitglieder, die den Dirigentenschein erworben haben
(Musikvereine: C3-Schein, Gesangvereine: Vizedirigent des Badischen Chorverbandes)
- (2) Personen, die sich durch jahrelangen persönlichen Einsatz im Verein selbst über den Rahmen ihres Vereins hinaus oder auf andere Weise für den Verein verdient gemacht haben.
- (3) Die aktive Mitgliedschaft im Verein (ab 40 Jahre Mitgliedschaft).

§ 2

Verfahren

Die Vereine und Einwohner reichen nach Aufforderung alljährlich bis zum 15. Oktober die Ehrungsvorschläge mit dem Ehrungsformular bei der Gemeinde Hügelsheim ein. Über die Ehrung entscheidet der/die Bürgermeister/in auf der Grundlage dieser Richtlinie.

§ 3

Durchführung der Ehrung

Die Auszeichnungen erfolgen beim Neujahrsempfang der Gemeinde Hügelsheim und in einem gesondert organisierten Ehrungsabend für die Jugend.

VI. Ehrungen für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1

Personenkreis

(1) Der Personenkreis beschränkt sich auf Einzelpersonen, Familien sowie gemeinnützige Gruppierungen, die als Dank und Anerkennung

- a) durch ihr soziales, christliches, kulturelles, sportliches oder ehrenamtliches Engagement das Gemeindeleben prägen und bereichern,
- b) der Gefahrenabwehr und Hilfe zum Schutz der Zivilbevölkerung im Krisen- oder Katastrophenfall dienen
- c) den interkulturellen Austausch, Toleranz und Integration stärken
- d) die Teilhabe, das Miteinander und eine gute Nachbarschaft fördern oder
- e) hilfsbedürftigen Menschen und Familien zur Seite stehen,

verleiht die Gemeinde Hügelsheim den Ehrenamtspreis.

Für außergewöhnliche Verdienste kann auch ein Sonderpreis verliehen werden.

§ 2

Vorschlagsrecht und Verfahren

Gruppierungen, Vereine oder Bürger/innen reichen die Ehrungsvorschläge nach Aufforderung alljährlich bis zum 15. Oktober mit dem Ehrungsformular und einer aussagekräftigen Begründung bei der Gemeinde Hügelsheim ein.

Für in Vereinen ehrenamtliche Tätige müssen Ehrungsvorschläge vom Vorstand beschlossen und vom 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Über die Ehrung entscheidet der/die Bürgermeister/in auf der Grundlage dieser Richtlinie.

§ 3

Durchführung der Ehrung

Die Auszeichnungen erfolgen beim Neujahrsempfang der Gemeinde Hügelsheim und in einem gesondert organisierten Ehrungsabend für die Jugend.

Hügelsheim, den 29.10.2024



Kerstin Cee
Bürgermeisterin